



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 060-2026
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.144

Eingereicht am: 11.03.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Clauss (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 903/2026 vom 26. August 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Jagdruhe auf Privatwald: Befriedung von Privatgrundstücken aus ethischen Gründen

Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 1, 1. Zusatzprotokoll EMRK) als auch die Gewissensfreiheit (Art. 9 EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung zur Zwangsbejagung klargestellt, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht verpflichtet werden dürfen, Jagdhandlungen auf ihrem Land zu dulden, wenn diese ihren tiefgreifenden ethischen Überzeugungen widersprechen.

Das geltende Jagdrecht des Kantons Bern kennt jedoch keine ausdrücklich geregelte Möglichkeit, Privatgrundstücke aus ethischen Gründen jagdlich zu befrieden. Damit stellt sich die Frage, ob die heutige Rechtslage den Anforderungen der EMRK ausreichend Rechnung trägt oder ob Anpassungen notwendig sind, um die Konventionskonformität sicherzustellen.

Mit der Interpellation soll geklärt werden, ob und wie eine gesetzlich geregelte jagdliche Befriedung von Privatwald und weiterem Privatland ausgestaltet werden kann, die die Grundrechte der Eigentümerinnen und Eigentümer wahrt und gleichzeitig überwiegende öffentliche Interessen – insbesondere Seuchenbekämpfung, Gefahrenabwehr und zwingende Naturschutzanliegen – verhältnismässig berücksichtigt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ethische Ablehnung der Freizeitjagd:
Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwald und weiterem Privatland, aus grundsätzlichen ethischen Überzeugungen verlangen können sollten, dass auf ihren Grundstücken keine Jagd zu Freizeit Zwecken ausgeübt wird? Falls nein, weshalb?

2. Jagdrechtliche Einordnung:
Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, solche Grundstücke jagdrechtlich als Gebiete mit Jagdverbot oder als jagdlich befriedete Bezirke auszuweisen und systematisch in die kantonale Jagdplanung zu integrieren?
3. Verbindlichkeit der Rechtsprechung des EGMR:
Ist die Rechtsprechung des EGMR aus Sicht des Regierungsrats für den Kanton Bern verbindlich?
4. Vereinbarkeit mit der EMRK:
Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende gesetzliche Regelung einzuführen, die ausdrücklich im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Zwangsbejagung steht und die Gewissensfreiheit der Grundeigentümerinnen und Eigentümer stärkt?
5. Gesetzliche Regelung von Verfahren und Zuständigkeiten:
Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen einer Gesetzesrevision die Voraussetzungen und das Verfahren für die jagdliche Befriedung ausdrücklich gesetzlich zu regeln, insbesondere:
 - die zuständige verfügende Behörde,
 - die Form des Gesuchs,
 - die Anforderungen an den Nachweis ethischer Gründe,
 - die Rechtsnatur des Entscheids sowie die entsprechenden Rechtsmittel?
6. Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen:
Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass trotz jagdlicher Befriedung überwiegende öffentliche Interessen gewahrt bleiben, insbesondere:
 - bei der Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen,
 - aus zwingenden Gründen des Natur- und Artenschutzes?Hält es der Regierungsrat für sachgerecht, dass solche Eingriffe im Grundsatz ausschliesslich durch die Wildhut erfolgen und auf das notwendige Minimum beschränkt werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Ethische Ablehnung der Freizeitjagd:*
Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwald und weiterem Privatland, aus grundsätzlichen ethischen Überzeugungen verlangen können sollten, dass auf ihren Grundstücken keine Jagd zu Freizeit Zwecken ausgeübt wird? Falls nein, weshalb?

Ethische Überzeugungen, die sich gegen eine Jagd auf Wildtiere richten, stehen unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Eingriffe in Grundrechte sind zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und den Kerngehalt des Grundrechts wahren (Art. 36 BV).

Die Jagd bezweckt nicht nur die Nutzung der Wildbestände, sondern auch deren Regulierung nach biologischen Grundsätzen mit den Zielen, die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern, zu grosse Schäden an Lebensmittelkulturen zu vermeiden und die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern (vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.1]).

Die Jagd verfügt damit über eine gesetzliche Grundlage und erfüllt offensichtlich verschiedene öffentliche Interessen, die anders schwer oder gar nicht zu wahren sind (vgl. auch die Antwort auf die Frage 6). Der Regierungsrat erachtet den mit der Duldung der Jagd verbundenen Eingriff für die Grundeigentümerinnen und -eigentümer im System der Patentjagd in zeitlicher Hinsicht und betreffend die Intensität als zumutbar und verhältnismässig. Auch ohne Patentjagd müssten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer hinnehmen, dass in gewissen Fällen durch die Wildhut oder tierseuchenpolizeiliche Organe in die Wildbestände auf ihren Grundstücken eingegriffen wird. Nicht tangiert ist der Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

2. Jagdrechtliche Einordnung:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, solche Grundstücke jagdrechtlich als Gebiete mit Jagdverbot oder als jagdlich befriedete Bezirke auszuweisen und systematisch in die kantonale Jagdplanung zu integrieren?

Die Organisation des Jagdgebiets und die Ausscheidung von Wildschutzgebieten orientieren sich an den natürlichen Lebensräumen der Wildtiere und an wildtierbiologischen Kriterien. Demgegenüber würden individuell von der Jagd ausgenommene Grundstücke zu einer rein zufälligen, parzellenbezogenen Fragmentierung des Jagdgebiets führen, die weder den Bewegungsmustern der Wildtiere noch den Erfordernissen einer nachhaltigen Bestandesregulierung Rechnung trägt.

3. Verbindlichkeit der Rechtsprechung des EGMR:

Ist die Rechtsprechung des EGMR aus Sicht des Regierungsrats für den Kanton Bern verbindlich?

Der EGMR stützt seine Rechtsprechung auf den Schutz des Eigentumsrechts nach dem 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dieses hat die Schweiz zwar unterschrieben, aber nie ratifiziert. Der Schutz des Eigentums richtet sich demnach hierzulande nach der Bundesverfassung (Art. 26 BV). Für die Zulässigkeit von Eingriffen gilt das in Antwort auf Frage 1 Ausgeführte. Ob die Pflicht zur Duldung der Jagd einen zulässigen Eingriff in die auch konventionsrechtlich geschützte Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen würde, hat der Gerichtshof nicht geprüft, da er bereits eine Verletzung des Eigentumsrechts als gegeben erachtete. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechung des EGMR für die Schweiz nicht unmittelbar verbindlich.

4. Vereinbarkeit mit der EMRK:

Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende gesetzliche Regelung einzuführen, die ausdrücklich im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Zwangsbejagung steht und die Gewissensfreiheit der Grundeigentümerinnen und Eigentümer stärkt?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das bernische Jagdsystem mit seinen heutigen Regelungen die Grundrechte wahrt. Es auferlegt den Grundeigentümerinnen und -eigentümern auch nur eine Duldungspflicht und verbindet das Eigentum – anders als die vom EGMR betrachteten Rechtsordnungen – nicht mit der Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft. Die im öffentlichen Interesse liegende Pflicht, die Jagd jährlich während einer beschränkten Zeit auf seinem Grundstück hinzunehmen, stellt nach schweizerischem Verfassungsverständnis einen zulässigen Grundrechtseingriff dar (vgl. auch Antwort zu Frage 1). Zudem besteht in örtlicher Hinsicht mit dem Jagdverbot im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden (Art. 15 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2002 [JaV; BSG 922.111]) bereits ein bedeutender Schutz für die Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

5. Gesetzliche Regelung von Verfahren und Zuständigkeiten:

Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen einer Gesetzesrevision die Voraussetzungen und das Verfahren für die jagdliche Befriedung ausdrücklich gesetzlich zu regeln, insbesondere:

- *die zuständige verfügende Behörde,*
- *die Form des Gesuchs,*
- *die Anforderungen an den Nachweis ethischer Gründe,*
- *die Rechtsnatur des Entscheids sowie die entsprechenden Rechtsmittel?*

Der Regierungsrat sieht im Lichte der vorherstehenden Ausführungen keine Notwendigkeit, über die heute bereits bestehenden Ausnahmen hinaus (vgl. Art. 15 JaV), einzelne Grundstücke von der Duldung jagdlicher Eingriffe auszunehmen. Hinzu kommt Folgendes: Das Grundeigentum im Kanton Bern ist äusserst kleinräumig strukturiert. Allein der Wald ist unter rund 36 000 Eigentümerinnen und Eigentümern aufgeteilt. Einerseits müsste ein System zur fortlaufenden Erfassung, Mutation und Kontrolle individueller Gesuche aufgebaut werden und andererseits müsste die Sicherstellung der mit der Jagd verbundenen öffentlichen Interessen auf den betroffenen Grundstücken durch staatliche Akteure organisiert und vollzogen werden. Beides wäre mit einem kaum bewältigbaren administrativen Aufwand und hohen Kosten verbunden. Hinzu kommt, dass rein praktisch die Durchführung der Patentjagd im Umkreis solcher Grundstücke erheblich erschwert würde. Auch aus diesen Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, weitere Regelungen für die Ausnahme von jagdlichen Eingriffen zu treffen.

6. Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen:

Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass trotz jagdlicher Befriedung überwiegende öffentliche Interessen gewahrt bleiben, insbesondere:

- *bei der Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen,*
- *aus zwingenden Gründen des Natur- und Artenschutzes?*

Hält es der Regierungsrat für sachgerecht, dass solche Eingriffe im Grundsatz ausschliesslich durch die Wildhut erfolgen und auf das notwendige Minimum beschränkt werden?

Die Wahrung der betroffenen, überwiegenden öffentlichen Interessen bedingt eine Gesamtsicht und eine Zusammenarbeit zwischen Jägerinnen und Jägern, Landwirtinnen und Landwirten, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, Försterinnen und Förstern, der Wildhut und den Organen der Tierseuchenpolizei. Das Zusammenspiel zwischen privaten und behördlichen Akteuren ist effizient und gewährleistet überdies die Akzeptanz der nötigen Massnahmen in der Bevölkerung. Die Wildhut könnte diese Aufgaben nicht allein wahrnehmen, ohne dass dies Konsequenzen für Wald- und Landwirtschaft hätte. Eine Änderung des bewährten Milizsystems würde zu deutlich höheren Kosten ohne sichtbaren Zusatznutzen führen und wird vom Regierungsrat abgelehnt.

Verteiler

– Grosser Rat